



Holger Olbrich
Abteilungsleiter/Regionalplaner

Begrüßung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie zur Erörterung im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD).

Die Erörterung ist ein in § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) verankerter Verfahrensschritt, der dazu dient, die Anregungen aus dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD mit den Beteiligten gemäß §§ 19 Abs. 3 LPIG, 33 LandesplanungsgesetzDVO zu erörtern. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist in ihrer Eigenschaft als Regionalplanungsbehörde (§ 4 Abs. 1 LPIG) für die Durchführung der Erörterung zuständig.

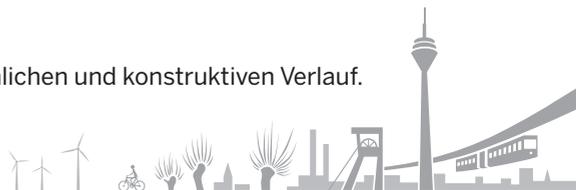
Im Rahmen der Erörterung ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Hierzu sind Ihnen im Vorfeld die Stellungnahmen der Beteiligten mit den dazu gehörigen Ausgleichsvorschlägen /Regionalplanerischen Bewertungen der Regionalplanungsbehörde elektronisch zur Verfügung gestellt worden.

Während der Erörterung besteht für Sie die Möglichkeit, zu den Anregungen sowie den Ausgleichsvorschlägen und regionalplanerischen Bewertungen Stellung zu nehmen. In diesem Sinne sind Sie als Beteiligte eingeladen, konstruktiv zum erfolgreichen Fortgang des Erarbeitungsverfahrens beizutragen.

Über das Ergebnis der Erörterung hat die Regionalplanungsbehörde dem Regionalrat zu berichten, dem als Träger der Regionalplanung nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens in einer eigenverantwortlichen planerischen Abwägung die Aufstellung des Regionalplans obliegt.

Nachfolgend möchte ich Ihnen einige Hinweise zum Ablauf der Erörterung geben. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Festlegung durch die Verhandlungsleitung während des Termins stehen.

Ich wünsche der Erörterung einen sachlichen und konstruktiven Verlauf.



7

6

9

8

9

12

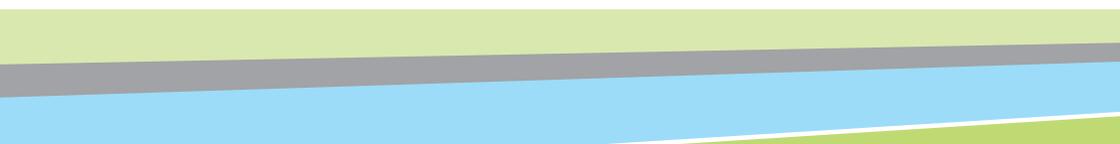
13

17

18

21

23



Inhalt

Begrüßung		3
Einlass		
Nichtöffentlichkeit		
Teilnahme	7	
Verpflegung		8
Bereitgestellte Unterlagen zur Erarbeitung des RPD		
Rechtsgrundlagen		
Ablauf	10	11
Verfahrensabschluss	11	
Tagesordnung		14
Anreise zum Bürgerhaus Erkrath-Hochdahl	15	
Hallenplan		16
Hausordnung	19	20
Rechtsgrundlagen (auszugsweise)	22	
Impressum		



Einlass

Die Erörterung beginnt am 15. Mai 2017 um 10.00 Uhr. Der Zugang zum Veranstaltungsbereich ist ab 8.00 Uhr möglich.

Es wird mit einem großen Interesse der Beteiligten an der Erörterung gerechnet. Daher wird darum gebeten, an den Erörterungstagen bereits möglichst frühzeitig anzureisen.

Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung findet an jedem Erörterungstag eine Einlasskontrolle statt. Hierbei ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Behördenausweis) vorzulegen.

Die Regionalplanungsbehörde erstellt zur Erörterung eine Teilnehmerliste*, auf der die vorab von den Beteiligten bereits angemeldeten Personen vermerkt sind. Soweit seitens der Beteiligten im Vorfeld nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, die für sie teilnehmenden Personen anzumelden, weisen diese ihre Teilnahmeberechtigung durch geeignete Unterlagen bei der Einlasskontrolle nach.

Falls erforderlich, wird der Zeitpunkt der Fortsetzung der Erörterung – einschließlich der Angabe des Tagesordnungspunktes, an dem die Erörterung voraussichtlich wieder aufgenommen wird – jeweils gegen Ende des betreffenden Erörterungstages bekannt gegeben und im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

* Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Informationsbroschüre auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Nicht- öffentlichkeit

Nichtöffentlichkeit

Die Erörterung ist nicht öffentlich, d.h., dass – neben den Angehörigen der Bezirksregierung Düsseldorf, deren Verwaltungshelfern und den Mitgliedern des Regionalrates – ausschließlich die Vertreter der Beteiligten und ggf. ihre Bevollmächtigten und Sachbeistände an der Erörterung teilnehmen dürfen.

Teilnahme

Teilnahme

Die Teilnahme an der Erörterung ist den Beteiligten freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert werden.

Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten haben ihre Bevollmächtigung bei der Einlasskontrolle durch eine schriftliche, von dem jeweiligen Teilnahmeberechtigten eigenhändig unterschriebene Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Düsseldorf zu reichen ist.

Beteiligte können zur Erörterung Sachbeistände hinzuziehen, d.h. solche Personen, die die Beteiligten in der Erörterung fachlich unterstützen sollen, ohne Bevollmächtigte zu sein. Sachbeistände melden sich mit dem dazugehörigen Beteiligten bei der Einlasskontrolle an.

Kosten, die durch die Teilnahme an der Erörterung oder die Bestellung eines Bevollmächtigten oder Hinzuziehung eines Sachbeistandes entstehen, werden nicht erstattet.



Verpflegung

Verpflegung

Im Bürgerhaus Hochdahl werden Sie einen Selbstbedienungsbereich mit Getränken vorfinden. Es wird darum gebeten, die ausliegenden Preislisten zu beachten und die anfallenden Kosten auf Vertrauensbasis in der bereitgestellten Kasse eigenständig zu begleichen.

Es ist an jedem Erörterungstag eine Mittagspause von ca. 60 Minuten geplant. Die genaue Zeit der Pause hängt vom Fortgang der Erörterung ab und kann daher nicht vorher festgelegt werden. In der Mittagspause besteht die Möglichkeit, das Gastronomieangebot im fußläufig erreichbaren Zentrum von Erkrath-Hochdahl zu nutzen. Da dort aufgrund der Erörterung möglicherweise ein erhöhtes Gästeaufkommen mit längeren Wartezeiten entstehen kann, wird angeregt, alternativ auch eine eigene Mitnahme von Verpflegung zur Erörterung in Betracht zu ziehen.

Unterlagen

Bereitgestellte Unterlagen zur Erarbeitung des RPD

Im Vorlauf zu dieser Erörterung sind Ihnen die für das erste und zweite Beteiligungsverfahren maßgeblichen Unterlagen sowie – in tabellarischer Form – die Stellungnahmen der Beteiligten mit den dazugehörigen Ausgleichsvorschlägen und regionalplanerischen Bewertungen (einschließlich einer Leseanleitung zu diesen Tabellen) in einer Cloud digital zur Verfügung gestellt worden. Im Bürgerhaus werden Sie diese Unterlagen in digitaler Form an Computern einsehen können.

Rechts- grundlagen

Rechtsgrundlagen

Die Erörterung im Rahmen der Regionalplanerarbeitung ist in § 19 Abs. 3 LPIG geregelt. Der Gesamtwortlaut der Vorschrift des § 19 LPIG („Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne“) ist am Ende dieser Broschüre abgedruckt.

Ablauf

Ablauf

Die Erörterung beginnt am Montag, dem 15. Mai 2017, ab 10.00 Uhr (Einlass ab 8.00 Uhr). Vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch die Verhandlungsleitung wird sie, soweit erforderlich, an den Folgetagen – ausgenommen Wochenenden und Feiertage – am selben Ort ab 9.30 Uhr (Einlass ab 8.00 Uhr) fortgesetzt. Die genauen Einzelheiten werden von der Verhandlungsleitung bekannt gegeben.

Im Verlauf des Tages sind angemessene Pausen vorgesehen.

Wortbeiträge können an der im Veranstaltungssaal eingerichteten Wortmeldestelle angemeldet werden. Eine entsprechende Rednerliste mit den Namen der angemeldeten Redner wird auf eine Leinwand im Saal übertragen. Die Verhandlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der angemeldeten Wortbeiträge.

Bei Wortbeiträgen wird gebeten, die im Saal bereitgestellten Mikrofone (Standmikrofon im Gang oder Handmikrofon) zu nutzen.



Ablauf

Bitte nennen Sie zu Beginn Ihres Beitrags deutlich Ihren Namen und als Bevollmächtigter oder Beistand auch den Namen des Beteiligten, für den Sie sprechen. Vertreter von öffentlichen Stellen, Verbänden oder Unternehmen nennen bitte zu Anfang ihren Namen und die vertretene Institution.

Zum Verlauf der Erörterung wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Vorsehen ist, die Ergebnisniederschrift im Internet bereitzustellen. Dies soll spätestens mit den öffentlich einsehbaren Sitzungsunterlagen vor der Entscheidung des Regionalrates über die Planaufstellung erfolgen.

Anträge während der Erörterung sind schriftlich bei der Antragsstelle zu stellen. Die Antragsstelle befindet sich im Veranstaltungssaal.

Die Verhandlungsleitung ist berechtigt und verpflichtet, für die äußere Ordnung im Veranstaltungssaal und für den geordneten äußeren Ablauf des Verfahrens zu sorgen.

Im Einladungsschreiben wurden Sie darum gebeten, spätestens bis eine Woche nach Abschluss der Erörterung diejenigen Abschnitte Ihrer eigenen Stellungnahme/Stellungnahmen mitzuteilen, bei denen Sie sich den Ihnen im Vorfeld der Erörterung zur Verfügung gestellten regionalplanerischen Bewertungen/Ausgleichsvorschlägen bezogen auf Ihre Anregung uneingeschränkt anschließen können. Sollten Sie Ihre Rückmeldung im Erörterungstermin abgeben wollen, können Sie diese bei der Antragsstelle einreichen.

Das Telefonieren mit Mobiltelefonen im Erörterungssaal ist nicht zulässig. Mobiltelefone sind während der Erörterung aus- oder stummzuschalten. Unvermeidbare Telefonate können vor der Veranstaltungshalle geführt werden.

Bild- und Tonaufnahmen sind während der Erörterung nicht zulässig.

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Alkoholfreie Getränke können in den Erörterungssaal mitgenommen werden.

Mögliche Änderungen im Ablauf oder in der Tagesordnung, Pausenzeiten, die Rednerliste etc. werden während der Erörterung immer wieder von der Verhandlungsleitung bekannt gegeben. Für einen möglichst reibungslosen Ablauf sollten Sie auf diese Hinweise in der Erörterung achten.

Soweit deutlich wird, dass am jeweiligen Erörterungstag die Erörterung nicht abgeschlossen werden kann, ist beabsichtigt, die Erörterung am jeweiligen Tag gegen ca. 18.00 Uhr zu unterbrechen und am Folgetag (außer Wochenenden und Feiertagen) fortzusetzen.

Auf den Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de werden als Service voraussichtlich täglich ca. zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr der aktuelle Verfahrensstand und der zu erwartende erste Tagesordnungspunkt / das erste Thema des Folgetages bekannt gegeben. Ggf. werden dort auch zeitliche Änderungen und etwaige Änderungen des Veranstaltungsortes bekannt gegeben.

Verfahrensabschluss

Voraussichtlich ist im Anschluss an die Erörterung eine weitere Beteiligung zu etwaigen wesentlichen Änderungen erforderlich. Hieraus wiederum kann sich auch das Erfordernis einer weiteren entsprechenden Erörterung ergeben.

Die Aufstellung des RPD obliegt dem Regionalrat Düsseldorf als Träger der Regionalplanung für das Planungsgebiet Düsseldorf, d.h. für den Regierungsbezirk Düsseldorf außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr. Im Anschluss an einen etwaigen Aufstellungsbeschluss folgt das Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde nach § 19 Abs. 6 LPlG und ggf. die Veröffentlichung des Bekanntmachungserlasses gemäß § 14 LPlG.



Tagesordnung

Tagesordnung

1. **Begrüßung und Eröffnung der Erörterung**
2. **Erörterung von Einwendungen und Stellungnahmen**
 - 2.1. **Kapitel des Regionalplans Düsseldorf (RPD)**
 - 2.1.1 **Kapitel 1: Einleitung**
 - Kapitel 1.1 Die Region und ihr Plan
 - Kapitel 1.2 Allgemeine Angaben zum Planwerk und zum Verfahren
 - Kapitel 1.3 Begriffsdefinitionen
 - 2.1.2 **Kapitel 2: Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte
(mit zugehörigen Beikarten und Generellem zu zeichnerischen Darstellungen)**
 - Kapitel 2.1 Zentrale Orte in der Region
 - Kapitel 2.2 Kulturlandschaft
 - Kapitel 2.3 Klima und Klimawandel
 - 2.1.3 **Kapitel 3: Siedlungsstruktur
(mit zugehörigen Beikarten und Generellem zu zeichnerischen Darstellungen)**
 - Kapitel 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum
 - Kapitel 3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche
 - Kapitel 3.3 Festlegungen für Gewerbe
 - Kapitel 3.4 Großflächiger Einzelhandel
 - 2.1.4 **Kapitel 4: Freiraum
(mit zugehörigen Beikarten und Generellem zu zeichnerischen Darstellungen)**
 - Kapitel 4.1 Regionale Freiraumstruktur
 - Kapitel 4.2 Schutz von Natur und Landschaft
 - Kapitel 4.3 Wald
 - Kapitel 4.4 Wasser
 - Kapitel 4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraumstrukturen

2.1.5 Kapitel 5: Infrastruktur

(mit zugehörigen Beikarten und Generellem zu zeichnerischen Darstellungen)

Kapitel 5.1 Verkehrsinfrastruktur

Kapitel 5.2 Transportfernleitungen

Kapitel 5.3 Entsorgungsinfrastruktur

Kapitel 5.4 Rohstoffgewinnung

Kapitel 5.5 Energieversorgung

2.1.6 Kapitel 6: Rechtsgrundlagen

2.1.7 Kapitel 7: Beikarten (nur allgemeine Angaben)

2.1.8 Kapitel 8: Graphische Darstellung (nur allgemeine Angaben)

2.1.9 Kapitel 9: Regionalplanänderungen

2.1.10 Kapitel 10: Abkürzungsverzeichnis

2.1.11 Kapitel 11: Literaturverzeichnis

2.2. Sonstiges / weitere Themen

2.3. Strategische Umweltprüfung

2.4. Kommunaltabellen

2.4.1 Stadt Düsseldorf

2.4.2 Stadt Krefeld

2.4.3 Stadt Mönchengladbach

2.4.4 Stadt Remscheid

2.4.5 Stadt Solingen

2.4.6 Stadt Wuppertal

2.4.7 Gemeinde Bedburg-Hau

2.4.8 Stadt Emmerich am Rhein

2.4.9 Stadt Geldern

2.4.10 Stadt Goch

2.4.11 Gemeinde Issum

2.4.12 Stadt Kalkar

2.4.13 Gemeinde Kerken

2.4.14 Stadt Kevelaer

2.4.15 Stadt Kleve



Tagesordnung

- 2.4.16 Gemeinde Kranenburg
- 2.4.17 Stadt Rees
- 2.4.18 Gemeinde Rheurdt
- 2.4.19 Stadt Straelen
- 2.4.20 Gemeinde Uedem
- 2.4.21 Gemeinde Wachtendonk
- 2.4.22 Gemeinde Weeze
- 2.4.23 Stadt Erkrath
- 2.4.24 Stadt Haan
- 2.4.25 Stadt Heiligenhaus
- 2.4.26 Stadt Hilden
- 2.4.27 Stadt Langenfeld
- 2.4.28 Stadt Mettmann
- 2.4.29 Stadt Monheim am Rhein
- 2.4.30 Stadt Ratingen
- 2.4.31 Stadt Velbert
- 2.4.32 Stadt Wülfrath
- 2.4.33 Stadt Dormagen
- 2.4.34 Stadt Grevenbroich
- 2.4.35 Gemeinde Jüchen
- 2.4.36 Stadt Kaarst
- 2.4.37 Stadt Korschenbroich
- 2.4.38 Stadt Meerbusch
- 2.4.39 Stadt Neuss
- 2.4.40 Gemeinde Rommerskirchen
- 2.4.41 Gemeinde Brüggen
- 2.4.42 Gemeinde Grefrath
- 2.4.43 Stadt Kempen
- 2.4.44 Stadt Nettetal
- 2.4.45 Gemeinde Niederkrüchten
- 2.4.46 Gemeinde Schwalmtal
- 2.4.47 Stadt Tönisvorst
- 2.4.48 Stadt Viersen
- 2.4.49 Stadt Willich

2.5. Sonstiges

Anreise

Anreise zum Bürgerhaus Erkrath-Hochdahl



Die Anfahrt mit dem Auto:

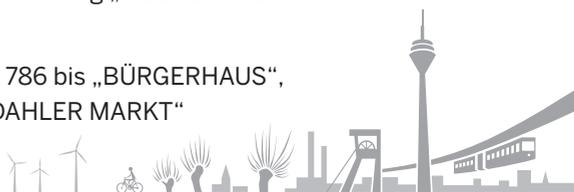
- über die A 46 bis Ausfahrt „Hilden“ oder „Haan-West“
- den Hinweisschildern „Erkrath“ folgen
- den Hinweisschildern „BÜRGERHAUS“ folgen
- es gibt zwei große kostenfreie Parkplätze am Bürgerhaus

Die Anfahrt mit der Bahn:

- mit der S-Bahn-Linie 8 bis „HOCHDAHL“ oder „MILLRATH“
- umsteigen in den Bus 05 oder 741 Richtung „HOCHDAHLER MARKT“

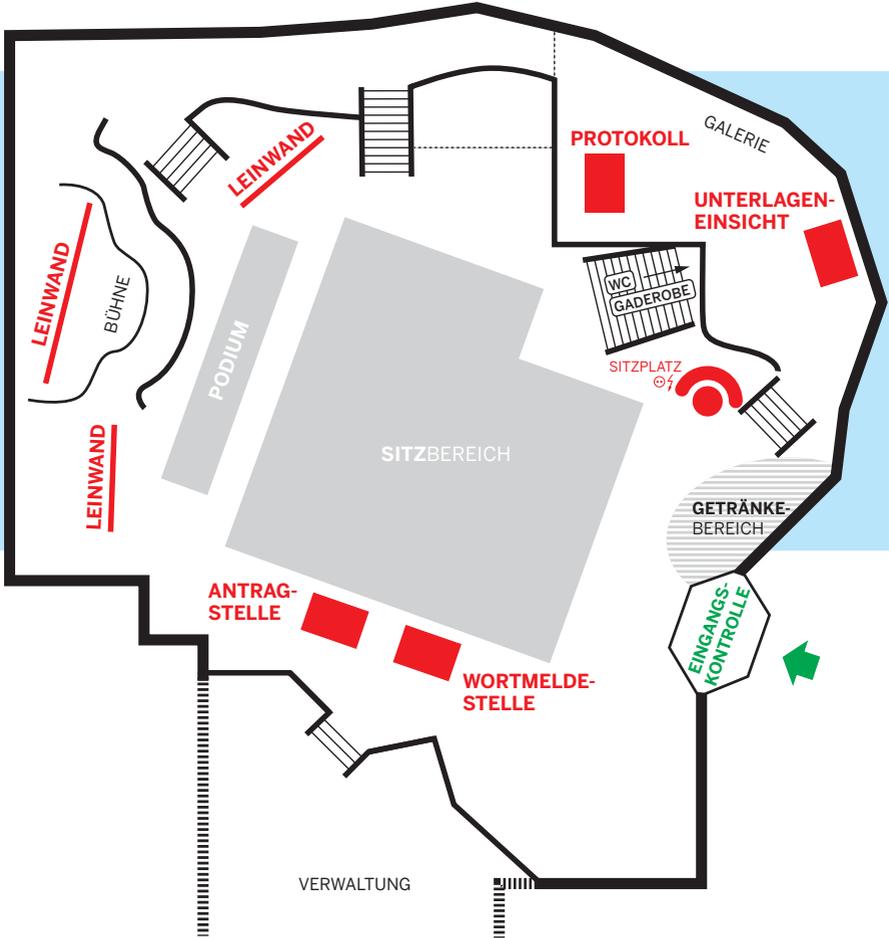
Die Anfahrt mit dem Bus:

- mit der Linie 05, 06, 739, 741, 780, 786 bis „BÜRGERHAUS“, „SCHULZENTRUM“ oder „HOCHDAHLER MARKT“



Hallenplan

Hallenplan



Hausordnung

1. Geltungsbereich

Jede Person, die das Bürgerhaus Hochdahl (nachfolgend Veranstaltungsort) betritt, erkennt diese Hausordnung ausdrücklich an.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis oder einem Ausschluss von der Veranstaltung führen.

2. Teilnahme am Termin

Der Aufenthalt in dem Veranstaltungsort ist nur den zur Erörterung zugelassenen Personen gestattet.

Bei Wiedereintritt nach zwischenzeitlichem Verlassen des Veranstaltungsortes ist die Zugangsberechtigung auf Aufforderung erneut nachzuweisen.

3. Verhalten

Alle Einrichtungen des Veranstaltungsortes sind pfleglich und schonend zu behandeln. Innerhalb des Veranstaltungsortes hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Im gesamten Veranstaltungsort besteht Rauchverbot.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in dem Veranstaltungsort und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung den Veranstaltungsort sofort zu verlassen.



4. Hausrecht

Während der Veranstaltung ist – neben den hierzu befugten Personen der Stadt Erkrath – auch die Bezirksregierung Düsseldorf zur Ausübung des Hausrechts im gesamten Veranstaltungsbereich berechtigt.

Hausverbote, die durch hierzu befugte Personen der Stadt Erkrath ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die im Bürgerhaus Hochdahl durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

5. Verweigerung des Zutritts

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Personen, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Personen führen können, nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben den Veranstaltungsort zu verlassen.

Personen, die

- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen durch Angehörige oder Beauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf verweigern,
- die Anordnungen der Angehörigen oder Beauftragten der Bezirksregierung Düsseldorf nicht befolgen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind,

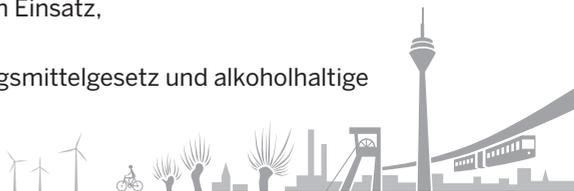
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
- verbotene Gegenstände im Sinne von Ziffer 6 mit sich führen,

wird der Zutritt zum Veranstaltungsort verweigert; sie werden gegebenenfalls des Hauses verwiesen.

6. Verbotene Gegenstände

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können,
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind,
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z. B. Trillerpfeifen, Megaphone, Gasdruckfanfaren),
- Tiere aller Art, außer Blindenführhunden, Behindertenbegleithunden, Diensthunden der Polizei bei deren Einsatz,
- Drogen aller Art gemäß Betäubungsmittelgesetz und alkoholhaltige Getränke.



Angehörige oder Beauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf sind berechtigt, alle an der Erörterung teilnehmenden Personen dahingehend zu kontrollieren, ob sie Gegenstände im vorgenannten Sinne mitführen.

7. Verbotene Verhaltensweisen

Audio- und Videoaufzeichnungen (ausgenommen ein etwaiger Tonmitschnitt durch die Regionalplanungsbehörde zur Unterstützung der Erstellung der Ergebnisniederschrift) sowie Foto- und Filmaufnahmen sind am Veranstaltungsort während der laufenden Erörterung nicht gestattet.

Ferner ist am Veranstaltungsort untersagt:

- die Veranstaltung vorsätzlich zu stören,
- Bereiche, die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, zu betreten,
- mit Gegenständen jeder Art zu werfen oder Flüssigkeiten jeder Art zu verschütten oder zu versprühen,
- Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder sonstige Sachen im Veranstaltungsort aufzustellen,
- Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege zu versperren.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen (auszugsweise):

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005,
das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW S. 868)
geändert worden ist

Teil 4

Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne
§ 19 Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne

(1) Hat der Regionalrat die Erarbeitung des Regionalplans beschlossen, führt die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durch.

(2) Bei Regionalplanverfahren, die auf Anregung eines Vorhabenträgers durchgeführt werden, hat dieser die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Die Regionalplanungsbehörde hat den Vorhabenträger auf Wunsch im Hinblick auf die erforderlichen Unterlagen zu beraten. Die Regionalplanungsbehörde hat nach Eingang des Antrages unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind. Ist dies nicht der Fall, fordert die Regionalplanungsbehörde den Vorhabenträger auf, die Unterlagen zu ergänzen.

(3) Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind in der Regel die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz mit diesen zu erörtern; von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde unterrichtet den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht muss die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.



Rechtsgrundla

(4) Der Regionalrat entscheidet nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Regionalplans; dieser wird der Landesplanungsbehörde von der Regionalplanungsbehörde mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Regionalplan Einigkeit erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten und aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind. Die Regionalplanungsbehörde hat darüber hinaus darzulegen, ob sie selbst Bedenken gegenüber dem vom Regionalrat aufgestellten Regionalplan hat; dem Regionalrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Änderungen eines Regionalplanes können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nicht die Grundzüge der Planung berührt werden; für die Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens genügt der Beschluss des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds des Regionalrates; bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluss nicht, hat die Regionalplanungsbehörde die Erarbeitung der Änderung des Regionalplanes einzustellen.

(6) Regionalpläne und Änderungen von Regionalplänen bedürfen nicht der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Sie sind der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

Teile von Regionalplänen können vorweg bekannt gemacht oder von der Bekanntmachung ausgenommen werden.

(7) Sind Einwendungen erhoben worden, entscheidet der Träger der Regionalplanung, ob er und wenn, an welchem Verfahrensschritt er das Regionalplanverfahren oder -änderungsverfahren fortführt, um den Einwendungen abzuhelfen und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.

Impressum

Hausanschrift der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf | Cecilienallee 2 | 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 475-0 | Fax: 0211 475-2671 | zentrale E-Mail: poststelle@brd.nrw.de

Postanschrift der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf | Postfach 300865 | 40408 Düsseldorf

Presserechtliche Verantwortung

Pressesprecherin der Bezirksregierung Düsseldorf
Dagmar Groß | Cecilienallee 2 | 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 475-9202 | E-Mail: pressestelle@brd.nrw.de

Redaktion

Dezernat 32 – Regionalentwicklung –
Carsten Kießling | Hauke von Seht | René Falkner

Layout

Dezernat 32 – Grafikzentrum –
Kirsten Bald

Druck

Druckerei der Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, 24. März 2017



Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2982

poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

